



---

**Resolution 2217 (2015)****verabschiedet auf der 7434. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. April 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015) und 2212 (2015),

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll,

*ferner betonend*, dass die weitere Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Vorsitzes der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers, sowie der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen als Mitglieder des Vermittlungsteams auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein wird, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 30. April 2015. Gilt nicht für Deutsch.



*in Würdigung* der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen, sowie in Würdigung des am 15. September 2014 erfolgten Übergangs von der MISCA auf die MINUSCA,

jedoch *mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist,

*unter Verurteilung* der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen Séléka als auch Milizgruppen, vor allem die „Anti-Balaka“, begangen haben, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderung und Zerstörung von Eigentum, Angriffe auf Kultstätten, die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte,

*unter Begrüßung* des von der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 2127 (2013) vorgelegten Berichts (S/2014/928), mit Besorgnis von ihrer Feststellung Kenntnis nehmend, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller gegen die Kontingente der MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe und Provokationen bewaffneter Gruppen, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und *unterstreichend*, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen der Übergangsbehörden, insbesondere des Erlasses des entsprechenden Gesetzes, zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofs im Rahmen des nationalen Justizsystems, der sich mit schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die nationalen Behörden, alle geeigneten Schritte zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zu unternehmen, und erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem der Sonderstrafgerichtshof alle Fälle wirksam und unabhängig untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber entscheiden kann und so einen wirksamen Beitrag zu Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in dem Land leisten kann,

*betonend*, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2196 (2015) und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

*erneut feststellend*, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

*betonend*, dass die mit Resolution 2196 (2015) verlängerten zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den politischen Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats benannte Personen Reisen unternommen haben, *im Hinblick* auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unter besonderer Betonung der humanitären Bedürfnisse der mehr als 435.000 Binnenvertriebenen, der Tausende von Zivilpersonen, die in Enklaven festsitzen, und der mehr als 450.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, darunter viele Muslime, und ferner *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

*unter Hinweis* darauf, dass die Übergangsbehörden die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnen-

vertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Einrichtungen, der Ausrüstung und der Güter der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union und der Republik Kongo, Kenntnis nehmend von der Entscheidung des internationalen Vermittlers in der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit der nationalen Übergangscharta den Übergang um sechs Monate bis zum 15. August 2015 zu verlängern, *unter Begrüßung* des auf der 7. Tagung der Gruppe am 16. März 2015 in Brazzaville herausgegebenen Kommuniqués und alle Interessenträger zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *ermutigend*,

*begrüßend*, dass sich die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik auf den Abschluss des Übergangsprozesses, auch im Hinblick auf die Aussöhnungsaspekte, verpflichtet haben, und mit der Aufforderung an die Übergangsbehörden und die Nationale Wahlbehörde, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta rasch die erforderlichen Schritte zur beschleunigten Vorbereitung des Wahlprozesses zu unternehmen, mit dem Ziel, die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen und glaubhaften Wahlen dringend und so bald wie möglich abzuhalten,

*begrüßend*, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen,

*in Anerkennung* der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für das Forum von Bangui und *begrüßend*, dass der Termin für das Forum festgelegt wurde, der ein entscheidender Schritt im Prozess des politischen Übergangs ist und eine Gelegenheit bietet, die Fragen anzugehen, die von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Landes sind, namentlich Frieden und Sicherheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, Regierungsführung und wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

*begrüßend*, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu beenden, und *feststellend*, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und *unter Betonung* der wichtigen Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Europäische Union eine militärische Beratungsmission mit Sitz in Bangui (EUMAM RCA) eingerichtet hat, die die Übergangsbe-

hörden der Zentralafrikanischen Republik auf deren Ersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der MINUSCA unterstützen wird, indem sie sachverständigen Rat zu Reformen zur Umwandlung der Zentralafrikanischen Streitkräfte in multiethnische, professionelle und republikanische Streitkräfte erteilt,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit der Aufforderung an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie der Widerstandsarmee des Herrn begangen werden, und dass Frauen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in der Zentralafrikanischen Republik, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

*in Würdigung* der anhaltenden Rolle der Afrikanischen Union und ihres fortgesetzten Beitrags zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung des Einsatzes von Beratern der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Begrüßung* des nachdrücklichen Engagements der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik und ferner *unter Begrüßung* des Beitrags der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, den Zusagen über die weitere Bereitstellung von Unterstützung zur Bewältigung der humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik zügig nachzukommen und auf der Grundlage eines Ansatzes, der Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbindet, den Wiederaufbau vorzubereiten,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Übergangsbehörden beim Aufbau der institutionellen Kapazitäten der nationalen Polizei- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Plans der Weltbank für 2014, der auf der Sitzung der Landeskonfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik am 19. Februar 2014 vorgelegt wurde, und den internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich *nahelegend*, mit den Übergangsbehörden weiter zusammenzuwirken und ihre Zusagen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu erhöhen,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, dringend finanzielle Beiträge bereitzustellen, um den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, die Vorbereitung der Wahlen, die Ausweitung der staatlichen Autorität, die Rechenschaftslegung, die Pro-

zesse der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz- und des Strafvollzugsystems, um die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die die Landes-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik dabei wahrnimmt, die Bemühungen der Übergangsbehörden im Hinblick auf den nationalen Dialog, den Aussöhnungsprozess, die Wahlen und die Rechenschaftslegung zu unterstützen und die Herausforderungen anzugehen, die sich dem Land stellen, indem sie die Aufmerksamkeit und das Engagement der Partner und des Friedenskonsolidierungsfonds mobilisiert und aufrechterhält,

*mit Lob* für die Arbeit, die die Übergangsbehörden geleistet haben, um den Staatshaushalt auszugleichen, und sie auffordernd, ihre Anstrengungen zur Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltung, der Transparenz und der Rechenschaftslegung fortzusetzen, was zur Schaffung eines für die internationale Gemeinschaft förderlichen Umfelds für die Erhöhung ihrer Haushalts- und Entwicklungsunterstützung 2015 beitragen wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Mandat der MINUSCA nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2015 (S/2015/227),

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. April 2014 an den Sicherheitsrat, mit dem die Präsidentin der Zentralafrikanischen Republik ihre Auffassungen zum Mandat der MINUSCA in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen und dringliche vorübergehende Maßnahmen übermittelte,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### *Politischer Prozess*

1. *bekundet* den Übergangsbehörden unter der Führung von Catherine Samba-Panza als Übergangs-Staatschefin seine Unterstützung, begrüßt, dass sie sich zum Abschluss des Übergangsprozesses verpflichtet haben, und ruft sie erneut dazu auf, den Abschluss dieses Prozesses weiter zu beschleunigen;

2. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013, die Erklärung von N'Djamena vom 18. April 2013, die Verfassungscharta für den Übergang vom 18. Juli 2013 sowie das am 23. Juli 2014 in Brazzaville unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

3. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den die Region durch die aktive Führungsrolle der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten wahrnimmt, insbesondere die Vermittlerrolle der Republik Kongo, und *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, über ihren Vorsitzenden und ihren Vermittler den Prozess des politischen Übergangs in der Zentralafrikanischen Republik, der in der genannten Erklärung und den genannten Vereinbarungen beschrieben ist, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *würdigt* die anfänglichen Maßnahmen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik;

5. *verlangt*, dass alle Milizen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten umgehend beenden und die Kinder aus ihren Reihen freilassen;

6. *lobt* die Übergangsbehörden und die Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik für ihre Arbeit zur Neubelebung des politischen Prozesses und des Aussöhnungsprozesses mit dem Ziel, den Boden für eine dauerhafte Beendigung des Konflikts zu bereiten, *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen der Übergangsbehörden, im Vorfeld des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung durch inklusive Konsultationen auf lokaler Ebene die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen, unterstreicht, wie wichtig das Forum für die Förderung des Friedens und der Stabilität ist, insbesondere durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Entwaffnung bewaffneter Gruppen, und erinnert ferner an die unverzichtbare Rolle der Zivilgesellschaft in dem Friedens- und Aussöhnungsprozess;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

8. *fordert* die Übergangsbehörden sowie die Nationale Wahlbehörde *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta beschleunigte Vorbereitungen zu treffen, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen dringend und so bald wie möglich abgehalten werden können, und dabei die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen, der Binnenvertriebenen und der zentralafrikanischen Flüchtlinge, deren Rückkehr ein wichtiges Ziel sein sollte, zu gewährleisten;

9. *fordert* alle Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Verfassungscharta für den Übergang zu achten, insbesondere was die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen betrifft, einschließlich in Bezug auf die Nichtwählbarkeit von Kandidaten;

10. *fordert* die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der MINUSCA und der EUMAM RCA eine Strategie für eine umfassende Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) zu beschließen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme geeigneter Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte durch das gesamte Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahl- und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die zentralafrikanischen Behörden *auf*, unverzüglich und vorrangig konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zur Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, und in dieser Hinsicht das Gesetz zur Errichtung des Sonderstrafgerichtshofs rasch durchzuführen;

12. *fordert* die Übergangsbehörden *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung in den Provinzen, namentlich durch die wirksame Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems im ganzen Land, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die Übergangsbehörden dringend bei der Durchführung des Übergangs und der anschließenden Reformen zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Bezahlung von Gehältern und zur Finanzierung des sonstigen Bedarfs für die Wiederherstellung der staat-

lichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet und die Abhaltung von Wahlen im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen, zu den anstehenden Programmen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie der Sicherheitssektorreform und zur Wiederherstellung des Rechtsprechungs- und Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs;

14. *legt* den Übergangsbehörden *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

#### *Menschenrechte*

15. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

16. *verweist* auf den Beschluss der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden zu diesem Zweck;

17. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und *fordert* ferner die Übergangsbehörden *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

18. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

19. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner die Übergangsbehörden *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;



*Friedenssicherungseinsatz*

20. *würdigt* die Übertragung der Autorität von der MISCA auf die MINUSCA am 15. September 2014 und *begrüßt*, dass die vormaligen der MISCA angehörenden Soldaten und Polizisten der Befehlsgewalt der MINUSCA unterstellt wurden;

21. *würdigt* die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Babacar Gaye, und *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der MINUSCA, den ersten Tätigkeiten der Mission zur Durchführung ihres Mandats und der Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui, der für die Stabilisierung der Hauptstadt sorgen soll;

22. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 30. April 2016 zu verlängern;

23. *beschließt*, dass die MINUSCA eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, sowie 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten und 40 Strafvollzugsbeamte, umfassen wird, erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit Resolution 2212 (2015) genehmigten zusätzlichen Soldaten, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitzustellen, um die Fähigkeit der MINUSCA zur wirksamen Durchführung ihres Einsatzes und Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die für die unter den anwendbaren Aufgabenbereichen in den Ziffern 32 bis 34 festgelegten Aufgaben geeignet sind, zu beschleunigen, *eingedenk* der Notwendigkeit, den erwünschten Adressaten auf die zugänglichste Weise Informationen zu übermitteln und technische Hilfe bereitzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um den Einsatz der zivilen, polizeilichen und militärischen Kapazitäten der MINUSCA in der Zentralafrikanischen Republik zu beschleunigen und so den Erwartungen des Rates und den Bedürfnissen der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik am besten gerecht zu werden, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die MINUSCA so bald wie technisch und logistisch möglich und ohne weitere Verzögerung ihre volle operative Kapazität und Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Regionen im Osten der Zentralafrikanischen Republik, erreicht;

25. *fordert* zu diesem Zweck die Länder, die vormalig Truppen und Polizei für die MISCA gestellt haben, *nachdrücklich auf*, nach der Übertragung der Befehlsgewalt auf die MINUSCA die Beschaffung und den Einsatz der noch ausstehenden zusätzlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

26. *fordert ferner* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

27. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die erforderlichen Schritte zur Verstärkung der Kapazitäten der Polizeikomponente der MINUSCA und insbesondere des Arbeitsstabs Bangui innerhalb der genehmigten Höchsttruppenstärke zu unternehmen, namentlich durch die Stärkung der Befehlskette, die beschleunigte Dislozierung im gesamten Hoheitsgebiet und die Rekrutierung und Entsendung von Personal, das für Stabilisierungsaufgaben im schwierigen städtischen Umfeld ausgebildet ist;

28. *betont*, wie wichtig eine raschere Entsendung der zivilen Komponente der MINUSCA ist, um die Aktionen der Polizei- und der Militärkomponente auf der Grundlage der Bedürfnisse der Mission zu unterstützen;

29. *fordert* die MINUSCA und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

30. *beschließt*, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 32 bis 34 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen;

31. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

32. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere auch durch aktive Patrouillentätigkeit, und die durch ihre Militäreinsätze für Zivilpersonen entstehenden Risiken zu mindern;

ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen;

iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Schutzstrategie vollständig umzusetzen und anzuwenden;

b) *Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit*

i) eine führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, den maßgeblichen Interessenträgern und der internationalen Gemeinschaft technische Hilfe für den erfolgreichen und raschen Abschluss des politischen Übergangs zu konzipieren, zu erleichtern, zu koordinieren und bereitzustellen;

ii) Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;

- iii) in Abstimmung mit den Übergangsbehörden und nach Maßgabe der Risiken vor Ort geeignete Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit wichtiger nationaler Interessenträger, einschließlich der Mitglieder der Übergangsregierung, bereitzustellen;
- iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den Übergangsbehörden und später den gewählten Organen bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen;
- v) technische, logistische und sicherheitsbezogene Hilfe für den Wahlprozess zu konzipieren, zu koordinieren und bereitzustellen und alle nötigen Vorbereitungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu treffen, in dringlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Wahlbehörde, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen dringend und so bald wie möglich abgehalten werden können, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta, mit dem Ziel, den politischen Übergang rasch abzuschließen, unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen, von Anfang an und in allen Phasen des Wahlprozesses sowie unter Beteiligung der zentralafrikanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge;
- vi) nach Bedarf technische, logistische und sicherheitsbezogene Hilfe für die Organisation und Abhaltung des Verfassungsreferendums zu konzipieren, zu koordinieren und bereitzustellen;
- vii) die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung der Wiedereinsetzung der Verwaltung;
- viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;
- c) *Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe*
- die zivil-militärische Koordinierung innerhalb der MINUSCA zu verstärken und die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;
- d) *Schutz der Vereinten Nationen*
- das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*
- i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik, insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen, einschließlich der ehemaligen Séléka und der Anti-

Balaka, sowie im Zusammenhang mit dem Forum von Bangui und dem Wahlprozess begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Übergriffe beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;

ii) gegen Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen;

iii) die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission zu unterstützen;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte behilflich zu sein, namentlich durch die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission, und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

f) *Dringliche vorübergehende Maßnahmen*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Übergangsbehörden, und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte oder Justizbehörden weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, auch weiterhin dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 32 a) bis e) und 33 a) festgelegten Zielen vereinbar sind;

ii) ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten;

g) *Sonderstrafgerichtshof*

i) den Übergangsbehörden und späteren gewählten Organen dabei behilflich zu sein, den nationalen Sonderstrafgerichtshof im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und gemäß den Verpflichtungen des Landes nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu errichten, und die sonstige diesbezügliche bilaterale und multilaterale Unterstützung für die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe zu erleichtern, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

ii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Gerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl und gegebenenfalls bei der Einrichtung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Sicherheit von Richtern zu gewährleisten und, soweit es die Verhältnisse zulassen, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Opfern und Zeugen zu treffen,

im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

*h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung*

i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen;

iii) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen;

iv) die Kombattanten im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens von Brazzaville und in Zusammenarbeit mit den Übergangsbehörden zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln;

33. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:

*a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit*

i) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

ii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

iii) die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in Ziffer 23 genehmigten Polizei der Vereinten Nationen, so auch durch die Festnahme der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Zentralafrikanischen Republik und die Überstellung dieser Personen an die Behörden des Landes, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

b) *Reform des Sicherheitssektors*

i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Konzipierung und Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Überprüfungsprozesse zu unterstützen, namentlich indem sie strategische Politikberatung erteilt, in enger Abstimmung mit der EUMAM RCA;

ii) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung eng zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

c) *Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit*

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

34. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Übergangsbehörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 32 bis 34 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

36. *ersucht* die MINUSCA, ihre operative Koordinierung mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu verstärken, und *ersucht* die MINUSCA, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;

37. *fordert* die Übergangsbehörden und die internationalen Partner und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der MINUSCA und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnet oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

38. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

39. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Übergangsbehörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

40. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und *ersucht* ferner um erweiterte Berichterstattung der MINUSCA über diese Frage an den Rat;

41. *ersucht* die MINUSCA, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei ihren politischen Bemühungen zur Unterstützung des Übergangsprozesses Hilfe zu leisten;

42. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die MINUSCA, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, die Missionen der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen, soweit für die Durchführung ihrer Mandate relevant, für die Bereitstellung organisatorischer Beratung und nicht-operativer Ausbildung an die Regierungstreitkräfte der Zentralafrikanischen Republik,

und *ersucht* diese Kräfte, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Rat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der MINUSCA uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über Fälle von Fehlverhalten unterrichtet zu halten, und *verweist* auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist;

44. *ersucht* die MINUSCA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

45. *betont*, dass die MINUSCA, die EUMAM RCA und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

#### *Bewegungsfreiheit der MINUSCA*

46. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

#### *Humanitärer Zugang*

48. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

#### *Humanitärer Appell*

49. *begrüßt* den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden;

#### *Französische Truppen*

50. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, ab der Aufnahme der Tätigkeit der MINUSCA bis zum Ablauf des



in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSCA alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf Ersuchen des Generalsekretärs operative Unterstützung zu gewähren, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit den Berichten des Generalsekretärs nach Ziffer 52 zu koordinieren;

*Überprüfung und Berichterstattung*

51. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen dieser regelmäßigen Berichterstattung an den Sicherheitsrat;

52. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 1. August 2015 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA;

53. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.